

**Unternehmenssteuerreformgesetz 2008:  
Investitionsabzugsbetrag § 7g EStG**

Der Bundesrat hat dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 am 06.07.2007 zugestimmt. Damit können die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen ab dem 01.01.2008 Anwendung finden. Dennoch haben sich im Hinblick auf den geplanten Regierungsentwurf noch weitere Änderungen ergeben.

In diesem Schreiben beschäftigen wir uns mit den Änderungen im Hinblick auf die bisherigen Ansparrücklagen nach § 7g EStG in der endgültigen Version.

Die Bildung einer solchen Rücklage bietet dem Steuerpflichtigen auch weiterhin die Möglichkeit, für in Zukunft geplante Investitionen einen Betrag in Höhe von bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten eines Wirtschaftsgutes gewinnmindernd zu berücksichtigen.

**Bisher:** Wurde die Anschaffung innerhalb der zwei folgenden Wirtschaftsjahre getätigt, musste die Rücklage wieder gewinnerhöhend aufgelöst werden; dafür konnte der Steuerpflichtige aber dann neben der normalen Abschreibung eine Sonderabschreibung in Höhe von bis zu insgesamt 20% der Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren in Anspruch nehmen. Wurde innerhalb von zwei Jahren nach Bildung der Rücklage keine Investition getätigt, musste die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst werden und es erfolgte ein sogenannter „Strafzuschlag“ in Höhe von 6% für jedes volle Wirtschaftsjahr. Für Existenzgründer galten besondere Vergünstigungen, die künftig allerdings entfallen.

Wir möchten unsere Mandanten darauf hinweisen, dass sich die Regelungen zur bisherigen sogenannten „Ansparabschreibungsrücklage“ nach § 7g EStG in erheblichem Umfang geändert haben. Vor allem bei kleinen und mittelgroßen Betrieben war die Ansparabschreibung bisher sehr beliebt. Die **bisherige „Ansparrücklage“- bzw. „Ansparabschreibung“** des § 7g EStG wurde umbenannt und **heißt künftig „Investitionsabzugsbetrag“** zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe. Im Folgenden stellen wir die unserer Ansicht nach wichtigsten Änderungen kurz dar.

### **Änderung der Größenmerkmale**

Um den Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG in Anspruch nehmen zu können, dürfen gewisse Größenmerkmale nicht überschritten werden:

- a.) Bilanzierende Betriebe: Die maßgebende Betriebsvermögensgrenze wurde von bisher EUR 204.517,-- auf EUR 235.000,-- erhöht.
- b.) Einnahmenüberschussrechnung: Der Gewinn darf EUR 100.000,-- nicht übersteigen. Bisher durfte jeder, der seinen Gewinn nach § 4 (3) EStG ermittelte, die § 7g-Rücklage in Anspruch nehmen, und zwar unabhängig von der Höhe des Gewinns.

### **Erleichterungen bei der Benennung der geplanten Investition**

Es ist in Zukunft nicht mehr erforderlich, das jeweilige Wirtschaftsgut individuell zu bezeichnen. Vielmehr reicht es aus, die geplante Investition seiner Funktion nach zu benennen. Somit wird dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit geboten, später ein anderes Wirtschaftsgut mit einer vergleichbaren Funktion zu erwerben.

Beispielsweise kann für die geplante Anschaffung eines Gabelstaplers nur „Transportmittel“ angegeben werden. Wenn dann ein LKW oder Anhänger erworben wird, ist das nicht schädlich. Allerdings wäre die tatsächliche Anschaffung eines PKW weiterhin nicht möglich.

### **Höchstbetrag der Summe der Investitionsabzugsbeträge**

Die am Bilanzstichtag insgesamt gebildeten Investitionsabzugsbeträge dürfen je Betrieb des Steuerpflichtigen EUR 200.000,-- nicht übersteigen (bisher war nur ein Höchstbetrag in Höhe von EUR 154.000,-- möglich).

### **Technische Umsetzung der Bildung des Investitionsabzugsbetrags**

Statt der bisherigen Handhabe, die Rücklage innerhalb der Bilanz zu passivieren, erfolgt die Bildung des Investitionsabzugsbetrags und somit die Gewinnminderung nach der Neuregelung außerbilanziell.

### **Investitionsfrist**

Die bisherige Frist, innerhalb derer die geplante Investition getätigt werden muss, verlängert sich von zwei auf drei Jahre.

### **Begünstigte Wirtschaftsgüter**

Bisher musste es sich bei der Anschaffung des geplanten Investitionsgutes um ein neues Wirtschaftsgut handeln. Nach der Neuregelung sind künftig auch gebrauchte Wirtschaftsgüter begünstigt.

### **Nutzung des Wirtschaftsgutes**

Bisher gab es keine Vorgaben zur Nutzungsabsicht. Künftig muss das Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der Anschaffung zu mindestens 90% betrieblich genutzt werden.

### **Sonderabschreibungen nach § 7g EStG**

Obwohl künftig grundsätzlich keine degressive AfA mehr gewährt wird, werden Sonderabschreibungen nach § 7g EStG weiterhin gewährt, und das sogar ohne vorherige Bildung eines Abzugsbetrags (bisher war die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nur nach Bildung einer § 7g-Rücklage möglich).

### **Verrechnung des Investitionsabzugsbetrags**

Bisher erfolgte die gewinnmindernde Bildung und die gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage innerhalb der Bilanz, allerdings erfolgte keine Änderung der Bemessungsgrundlage der Abschreibungen.

Nunmehr wird der Investitionsabzugsbetrag außerhalb der Bilanz gebildet und auch aufgelöst, im Jahr der Anschaffung des Wirtschaftsguts ist der Betrag von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzuziehen, was im Ergebnis zum Minderaufwand durch geringere Abschreibungen in Folgejahren führt (bisher: Gewinnerhöhende Auflösung, kein Abzug von den Anschaffungskosten).

Durch die Herabsetzung vermindert sich also die Bemessungsgrundlage für weitere Abschreibungen. Dies gilt auch für geringwertige Wirtschaftsgüter bis EUR 150,-- und für solche als Sammelposten von EUR 151,-- bis EUR 1.000,--.

### **Auflösung des Investitionsabzugsbetrags ohne tatsächliche Investition (rückwirkendes Ereignis)**

Wird der bisherige Investitionsabzugsbetrag aufgelöst, ohne investiert zu haben, wirkt sich dies rückwirkend im Jahr der Bildung aus. Nach altem Recht konnte es sich auch dann lohnen, Ansparabschreibungen zu bilden, ohne tatsächlich zu investieren, da diejenigen, die in ertragsstarken Jahren Rücklagen gebildet haben, diese in schlechteren Zeiten gewinnerhöhend auflösen konnten (unter Umständen, ohne darauf Steuern zu zahlen).

Bei der Auflösung des Investitionsabzugsbetrags wegen Nicht-Anschaffung handelt es sich nach der neuen Rechtslage um ein rückwirkendes Ereignis mit der Folge, dass das Finanzamt den „alten“ Bescheid noch einmal ändert.

Somit entfällt auch der bisherige Strafzuschlag bei Nicht-Anschaffung von 6% pro Jahr (bisher: Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage, also bei einem unterstellten Steuersatz von 40% lediglich insgesamt 2,4% Steuerzahlungswirkung pro Jahr). Allerdings kommt es durch die Zinsfestsetzung durch das Finanzamt zu den üblichen Nachforderungszinsen von 0,5% pro Monat, das heißt grundsätzlich 6% pro Jahr.

### **Existenzgründer**

Die Sondervergünstigungen für Existenzgründer und Jungunternehmer (Investitionsfrist bisher fünf Jahre, jetzt drei Jahre, wie bei allen anderen auch; Strafzinsen bisher keine, jetzt Nachforderungszinsen wie bei allen anderen auch) entfallen künftig.

### **Fazit**

Gegenüber dem geltenden Recht erhielt der § 7g EStG nicht nur einen neuen Namen, sondern wurde auch inhaltlich neu geregelt.

Unserer Ansicht nach bringt der Investitionsabzugsbetrag in erster Linie Nachteile mit sich.

Diese ergeben sich vor allen Dingen für Freiberufler, die den Gewinn nach § 4 (3) EStG ermitteln, denn sie können den Abzug nur noch nutzen, wenn ihr Gewinn nicht mehr als EUR 100.000,- beträgt.

Auch die bisherigen Privilegien für Existenzgründer fallen ausnahmslos weg.

Bisher konnten die Steuerpflichtigen von Steuerstundungen profitieren, die Zins- und Liquiditätsvorteile schaffen konnten. Nun lassen sich unterschiedlich hohe Gewinne in verschiedenen Wirtschaftsjahren nicht mehr gestalten, da künftig der „alte“ Bescheid bei einer Nicht-Anschaffung geändert wird. Somit lohnt sich der Investitionsabzugsbetrag in der Regel nur noch dann, wenn später auch tatsächlich investiert wird.

Positiv begrüßt werden kann, dass künftig auch gebrauchte Wirtschaftsgüter begünstigt sind.

Erfreulicherweise wurden auch die Betriebsvermögensgrenzen erhöht, um mehr Betrieben die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags zu ermöglichen.

Außerdem verbleibt dem Steuerpflichtigen durch die Verlängerung der Investitionsfrist ein längerer Zeitraum für die Durchführung der geplanten Investition.

Die Sonderabschreibungen werden auch ohne vorherige Bildung eines Investitionsabzugsbetrags gewährt.

Investitionsabzugsbeträge können erstmals für Wirtschaftsjahre in Anspruch genommen werden, die nach Veröffentlichung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 enden. Somit sind die Neuregelungen bereits für das Wirtschaftsjahre ab 2007 vorzunehmen.

Zusammenfassend stellen wir die Änderungen zur besseren Übersicht kurz tabellarisch dar.

**Tabellarische Übersicht**

	<u>Bisher</u>	<u>Neu</u>
<u>Bezeichnung:</u>	Ansparrücklage/ Ansparabschreibung	Investitionsabzugsbetrag
<u>Voraussetzungen:</u>		
a.) <u>Betriebsvermögensgrenze ( Bilanzierer )</u>	EUR 204.517,--	EUR 235.000,--
b.) <u>Gewinn( § 4 (3) Rechner )</u>	keine Grenze	nicht mehr als EUR 100.000,--
<u>Bennennung der Investition:</u>	individuelle Bezeichnung erforderlich	Bennennung der Funktion ausreichend
<u>Höchstbetrag nach § 7q EStG:</u>	Summe der Rücklagen bis EUR 154.000,--	Summe der Investitionsabzugsbeträge bis EUR 200.000,--
<u>Investitionsfrist:</u>		
a.) <u>Existenzgründer</u>	5 Jahre	3 Jahre
b.) <u>alle anderen Betriebe</u>	2 Jahre	3 Jahre
<u>begünstigtes Investitionsgut:</u>	es muss sich um ein neues Wirtschaftsgut handeln	es können auch gebrauchte Wirtschaftsgüter angeschafft werden
<u>Nutzung des Wirtschaftsguts:</u>	keine Vorgaben	Nutzung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der Anschaffung zu mindestens 90% betrieblich
<u>Auflösung bei Nicht-Anschaffung eines Wirtschaftsguts:</u>	spätestens Ende des zweiten Wirtschaftsjahres nach Bildung der Rücklage; gewinnerhöhend im Jahr der Auflösung und Strafzuschlag in Höhe von 6% für jedes volle Wirtschaftsjahr; Versteuerung im Jahr der Auflösung	rückwirkendes Ereignis: Änderung des „alten“ Steuerbescheides; Erhöhung des Gewinns rückwirkend im Jahr der Bildung des Investitionsabzugsbetrages; übliche Nachforderungszinsen in Höhe von 0,5%/ Monat auf den Nachzahlungsbetrag